

KI-Nutzungsordnung der Gewerblichen Schulen Waldshut

Gültig ab: 26.01.2026 | Stand: Version 1 vom 26.01.2026

Präambel

Systeme mit Künstlicher Intelligenz (KI) sind fester Bestandteil der digitalisierten Arbeitswelt. Die Vermittlung von KI-Kompetenz wird daher auch Teil der beruflichen Bildung sein. Ziel dieser Ordnung ist es, einen rechtssicheren, kritischen und konstruktiven Rahmen für das Lehren und Lernen zu schaffen, der Innovation ermöglicht und gleichzeitig rechtliche Risiken (Datenschutz, Urheberrecht, Prüfungsrecht) minimiert.

§ 1 Grundsätze

(1) Der kompetente Umgang mit KI-Systemen ist ein Erziehungs- und Bildungsziel. Ein pauschales Verbot widerspricht dem Bildungsauftrag beruflicher Schulen. (2) Eine lernförderliche Nutzung (z. B. als Tutor, zur Ideengenerierung oder Medienumsetzung) ist grundsätzlich gestattet, sofern sie die eigene kognitive Leistung ergänzt und nicht vollständig ersetzt.

§ 2 Empfohlene Systeme für den Dienstgebrauch (Lehrkräfte)

Für die dienstliche Nutzung werden folgende Systeme empfohlen:

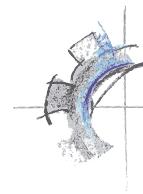
1. **telli:** Plattform des FWU im Rahmen des Projekts AIS (Schule@BW) zur Erstellung von Lernassistenten.
2. **F13:** Offizielle KI-Assistenz des Landes BW (über BITBW). Dies ist das einzige System, das zum aktuellen Stand für die Verarbeitung personenbezogener Daten (z. B. zur Gutachtenerstellung) freigegeben ist.
3. **fobizz:** Private Lehr- und Lernplattform. Die Nutzung erfolgt im Rahmen der verfügbaren Lizenzen.

§ 3 Nutzung im Unterricht mit Schülerinnen und Schülern

(1) Für den Einsatz mit Schülerinnen und Schülern werden primär **telli** und **fobizz** empfohlen. (2) Systeme, die ohne Registrierung und kostenfrei nutzbar sind, dürfen eingesetzt werden. (3) Die Lehrkraft darf Schülerinnen und Schüler nicht verpflichten, private Accounts bei Drittanbietern (z. B. OpenAI, Anthropic) anzulegen. Dies dient der Wahrung des Datenschutzes und der Gleichbehandlung.

§ 4 Voraussetzungen für die Nutzung

(1) Der Zugang zu schulinternen KI-Lizenzen setzt eine dokumentierte Einweisung in die Handhabung und diese Nutzungsordnung voraus. (2) Mit der Nutzung der bereitgestellten Zugänge erkennen Schülerinnen und Schüler sowie Lehrkräfte diese Ordnung als verbindlich an.



§ 5 Verantwortung und Verifikationspflicht („Human-in-the-Loop“)

(1) Die inhaltliche Verantwortung für KI-generierte Ergebnisse verbleibt stets beim menschlichen Nutzer. Es besteht eine strikte Verifikationspflicht auf fachliche Richtigkeit und Angemessenheit. (2) Nutzer müssen sich bewusst sein, dass KI-Systeme „halluzinieren“ (Fakten erfinden) oder diskriminierende Inhalte ausgeben können. Eine kritische Prüfung ist zwingend.

§ 6 Datenschutz und Anonymisierungsgebot

(1) Es gilt ein striktes Eingabeverbot für personenbezogene Daten in öffentliche oder nicht ausdrücklich dafür freigegebene KI-Systeme. Anfragen müssen anonymisiert oder pseudonymisiert erfolgen (z. B. „Schüler A.“ statt „Max Mustermann“). (2) Besonderer Schutz von Handschriften: Da Handschriften biometrische Merkmale darstellen können, ist der Upload von handschriftlichen Schülerarbeiten nur zulässig, wenn diese zuvor in Maschinentext überführt wurden oder jegliche individualisierende Merkmale (Namen, spezifische Kürzel) wirksam geschwärzt wurden. (3) Die Eingabe von Daten Dritter (z. B. Fotos von Mitschülern) ohne deren explizite Einwilligung ist untersagt und kann strafrechtliche Konsequenzen haben.

§ 7 Regelungen für Prüfungen und Leistungsnachweise

(1) In Leistungsnachweisen (Klassenarbeiten, Prüfungen, Hausarbeiten) ist die Nutzung von KI grundsätzlich untersagt, es sei denn, sie ist in der Aufgabenstellung explizit als Hilfsmittel zugelassen. (2) Die unbefugte Nutzung von KI wird als Einsatz nicht zugelassener Hilfsmittel gewertet. Dies stellt eine Täuschungshandlung gemäß der geltenden Notenbildungsverordnung bzw. Prüfungsordnung dar. (3) Sanktionen erfolgen im Rahmen des pädagogischen Ermessens der Lehrkraft.

§ 8 Urheberrecht und Kennzeichnungspflicht

(1) Lehrkräfte prüfen vor dem Upload von Materialien (Schulbücher, Artikel, Werke von Kollegen), ob dies durch Schrankenregelungen des Urheberrechts (§ 60a UrhG) gedeckt ist. Der Upload in Online KI-Systeme stellt eine Vervielfältigung dar. (2) Für KI-generierte Ausgaben besteht eine umfassende Kennzeichnungspflicht. Kennzeichnungen müssen enthalten:

- Name des Tools und Version (z. B. ChatGPT-4o).
- Datum der Abfrage.
- Funktionsbeschreibung (z. B. „Gliederungshilfe“).
- Verwendeter Haupt-Prompt (Eingabebefehl).

(3) Fehlt eine erforderliche Kennzeichnung, kann dies auch bei inhaltlicher Richtigkeit als Täuschungsversuch gewertet werden.

§ 9 Haftungsausschluss und Evaluation

(1) Die Schule übernimmt keine Gewähr für die Verfügbarkeit oder Richtigkeit der KI-Systeme. (2) Der Nutzer stellt die Schule von Ansprüchen Dritter frei, die durch seine schuldhafte, rechtswidrige Nutzung der KI-Systeme entstehen. (3) Diese Ordnung wird jährlich evaluiert und an die technische (z. B. neue Tools) und rechtliche Entwicklung (z. B. EU AI Act) angepasst.